



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

301
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 5. September 2022

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
385.	Bekanntmachung der Planfeststellung der A 565 / Bonn-Endenich Seite 302	392.	Liquidation h i e r : Förderverein „Hand in Hand – Eltern-Kinder-Dritte Welt e. V.“ Seite 306
386.	36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Seite 303	393.	Liquidation h i e r : Dancing Feet Hürth e. V. Seite 306
387.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland Süd 50389 Wesseling Seite 305	394.	Liquidation h i e r : Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e. V. Seite 306
388.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 305		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
389.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10754 Seite 306		
390.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 306		
391.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 306		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

385. Bekanntmachung der Planfeststellung der A 565 / Bonn-Endenich

Köln, den 29. August 2022

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau – km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau – km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10. September 2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist. Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- einen Erläuterungsbericht
- einen UVP-Bericht
- eine Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- ein klimatisches Gutachten

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das o. g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

8. November 2022

einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 1. Deckblattverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form ver-

vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Bezirksregierung Köln

gez. Bierbaum

ABl. Reg. K 2022, S. 302

386. 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

Bezirksregierung Köln

Az. 32/61.6.2-2.11-36

Köln, den 5. September 2022

36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 8. Sitzung am 26. August 2022 die Aufstellung der 36. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), für die Transformation im Rheinischen Revier, Stadt Bergheim-Niederaußem beschlossen.

Die Stadt Bergheim hat mit Schreiben vom 2. August 2022 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teilbereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ in einen Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Transformation im Rheinischen Revier. Dieser Änderungsbereich bezieht sich räumlich auf die im Jahre 2013 erfolgte 5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

(Planung Kraftwerk BoAplus), mit der die Erweiterung des Kraftwerksstandortes Bergheim-Niederaußem gesichert werden sollte. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, hier vor allem das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (KVBG), ist die zukünftige Errichtung des ehemals geplanten Kraftwerkes BoAplus nicht mehr möglich.

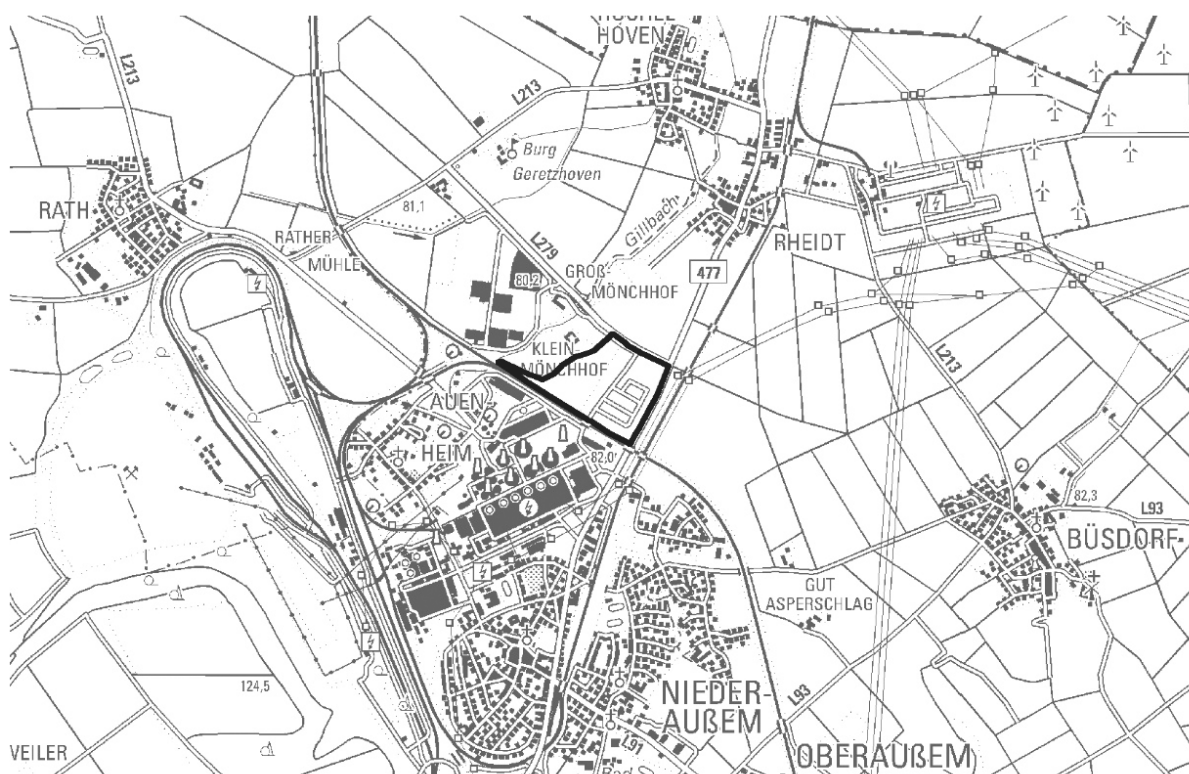
Vor dem Hintergrund der beabsichtigten größeren Ansiedlung eines innovativen Unternehmens an diesem

Standort mit zu erwartenden positiven Impulsen für den wirtschaftlichen Transformationsprozess im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier, wird die Änderung des Regionalplanes angeregt und für erforderlich erachtet. Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 29 Hektar.

Die 36. Änderung soll als vorgezogene Regionalplanänderung zu der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Regionalplanes Köln durchgeführt werden.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 36. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Bergheim



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Leistungen / Verfahren / Regionalplanverfahren oder unter dem nachfolgendem Link heruntergeladen werden: <https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können, liegt die Planunterlage zudem in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder regionalplanung@brk.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist

vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Stellungnahme kann auf folgenden Wegen bei uns eingehen:

– Vorzugsweise elektronisch per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Bergheim – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

– Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. J a n e s

ABl. Reg. K 2022, S. 303

**387. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
für die Firma
Shell Deutschland GmbH,
Energy and Chemicals Park Rheinland Süd
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0140/22

Köln, den 25. August 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 22. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfelds, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 95), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Gegenstand der Anzeige ist der temporäre Import für max. 6 Monate von Alkylat über Kesselwagen in die Tanks TA-161 und TA-162.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2022, S. 305

**388. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücke Frauenthaler Straße) bis zum km 100+050 und des Liblarer Mühlengrabens – vom Gewässerkilometer km 4+900 (Brücke Radmacher Straße) bis km 10+350 im Bereich der Gemeinden Erftstadt, Weilerswist, Euskirchen und Bad Münstereifel. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 501, in der Zeit vom

13. September 2022 bis zum 10. Oktober 2022

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1473502 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorstehend dargestellte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

11. Oktober 2022,

in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung ersetzt von Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücke Frauenthaler Straße) bis km 100+050 das mit Amtsblatt Nr. 29 des Jahres 2020 vorläufig gesicherte und mit Amtsblatt Nr. 42 vom 2020 geänderte Überschwemmungsgebiet des Liblarer Mühlengrabens und der Erft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 3 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Erft

Köln, den 29. August 2022

Im Auftrag
gez. **W e n g e**

ABl. Reg. K 2022, S. 305

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

389. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10754

Der Dienstausweis Nr. 10754, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 17. August 2022

gez. **N i t s c h k e**
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

ABl. Reg. K 2022, S. 306

390. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 383012655.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. August 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 306

391. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhandengekommen

gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 431794510, 431795715 und 431796523.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. August 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 306

E Sonstiges

392. Liquidation h i e r : Förderverein „Hand in Hand – Eltern-Kinder-Dritte Welt e.V.“

Der Förderverein „Hand in Hand – Eltern-Kinder-Dritte Welt e.V.“ (VR 2381 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 306

393. Liquidation h i e r : Dancing Feet Hürth e.V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Kölns unter der VR 19641 eingetragene Verein „Dancing Feet Hürth e.V.“ mit Sitz in Hürth ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator Manuel Kernbach, Rupert-Mayer-Straße 11, 50354 Hürth zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 306

394. Liquidation h i e r : Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e.V.

Der Verein Musik-Korps „St. Josef“ Teveren e.V. mit Sitz in Geilenkirchen (AG Aachen VR 60451) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren z. H. Herrn Hubert-Josef Gerards, Königstraße 23, 52511 Geilenkirchen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 306

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.